

Satzung

Abschnitt	Inhalt	
1	Name und Sitz	2
2	Zweck und Aufgaben	2
3	Farben und Wahrzeichen	4
4	Tätigkeitsbereich	4
5	Geschäftsjahr	4
6	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
8	Gliederung und Zusammensetzung der Organe des Verbandes	6
9	Wahlverfahren	8
10	Wahl der Mitglieder des Verbandsorgane	9
11	Bezirksrat	10
12	Kreistag	10
13	Verbandstag	11
14	Beirat	13
15	Aufgaben des Kreistage	13
16	Aufgabengebiete	14
17	Verstöße; Rechts- und Strafordnung	16
18	Datenschutz	16
19	Satzungs- und Ordnungsänderungen	16
20	Gutachten	17
21	Geschäftsordnung	17
22	Schlussbestimmung	17

Hinweis:

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen in Satzung und Ordnungen die männliche Sprachform verwandt, so können unabhängig davon alle Ämter mit Frauen oder Männern besetzt werden.

1 Name und Sitz

1.1 Name

Der im April 1946 durch freiwilligen Zusammenschluss gegründete Fachverband führt den Namen Hessischer Tischtennis-Verband e.V. (im folgenden HTTV); er ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Sitz

Sitz des Fachverbandes ist Pohlheim-Watzenborn-Steinberg.

2 Zweck und Aufgaben

2.1 Der HTTV ist die von Idealismus getragene gemeinnützige Vereinigung der in Hessen zur Pflege des Tischtennissports und artverwandter Disziplinen gebildeten Vereine und Abteilungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Verband verfolgt den Zweck, die Mitglieder seiner Vereine

- durch Pflege des Tischtennissports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen
- im Verein und über den Verein hinaus durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden
- über freiwillige Unterordnung unter die Grundregeln des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen. Dem Nachwuchs soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteilwerden.

2.3 Der Verband hat die Aufgabe, am Erhalt des Deutschen Tischtennissports und artverwandter Disziplinen mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat er sich fachlich dem Deutschen Tischtennis-Bund (DTTB) und überfachlich dem Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) angeschlossen. Er erkennt die Satzung des DTTB und des LSBH in der aktuellsten und gültigen Fassung an.

Im Falle einer Änderung der Satzung des DTTB bzw. des LSBH ist der Vorstand des HTTV befugt, für den Bereich des HTTV bis zur Entscheidung durch den zeitlich darauffolgenden Verbandstag die aktuellsten und gültigen Fassungen der Satzung des DTTB bzw. des LSBH anzuerkennen.

2.4

2.4.1 Der Verband regelt die sportlichen Beziehungen innerhalb der Landesgrenzen sowie die zu anderen Verbänden und deren Mitgliedern. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen des Staates und den Behörden und in Fällen grundsätzlicher Bedeutung auch gegenüber den Gerichten in fachlicher Hinsicht.

2.4.2 Er wahrt die sportliche Disziplin und Ordnung innerhalb des Verbandes. Zu diesem Zweck übt er Disziplinar- und Strafrecht über die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder aus.

Der HTTV erkennt die Anti-Doping-Ordnung des DTTB (ADO) einschließlich aller Anhänge ausdrücklich an und unterwirft sich diesbezüglich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tischtennis-Bundes. Im Falle einer Änderung der ADO und/oder der Anhänge ist der Vorstand des HTTV berechtigt, bis zur Entscheidung durch den zeitlich darauf folgenden Verbandstag die aktuellsten und gültigen Fassungen der Satzungen des DTTB bzw. des LSBH anzuerkennen.

2.5 Der Verband wird durch Wort, Schrift, Bild und Veranstaltungen immer mehr Verständnis für den Wert des Tischtennis-sportes in allen Schichten unseres Volkes wecken und fördern.

2.6 Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der HTTV setzt sich gegen jede Form von Kindeswohlgefährdung – auch gegen sexuelle Gewalt – ein und entwickelt eine Kultur des Hinsehens.

2.7 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Ehrenamtliche Personen erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (wird in der Finanzordnung und Richtlinien zur Finanzordnung geregelt), wozu auch die Ehrenamtspauschale zählt, keine Zuwendungen aus Mitteln des HTTV. Die Ehrenamtspauschale wird in diese Regelung der Aufwandsentschädigung bzw. des Auslagenersatzes aufgenommen.

2.8 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3 Farben und Wahrzeichen

Die Farben des Verbandes sind rot und weiß.

4 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Verbandes ist das Bundesland Hessen. Mit Einverständnis der angrenzenden Landesverbände, ggf. auch des Deutschen Tischtennis-Bundes bzw. des Landessportbundes Hessen e.V. können jedoch Sonderregelungen getroffen werden.

5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

6.1.1 Mitglied des Verbandes können Vereine werden, die den Tischtennisport betreiben und dem Landessportbund Hessen e.V. angehören.

6.1.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der durch den Vorstand des Vereins bzw. bei Tischtennisabteilungen durch den Vorstand des Hauptvereins gestellt werden muss. Der Antrag ist bis zum 31.03. eines Jahres an die Geschäftsstelle des HTTV zu richten, wenn an der zum 1. Juli beginnenden nächsten Spielzeit teilgenommen werden soll. Im Aufnahmeantrag müssen folgende Punkte enthalten sein:

- Name und Anschrift des 1. Vorsitzenden und ggf. des Tischtennisabteilungsleiters
- eine Bestätigung der Aufnahme in den Landessportbund Hessen e.V.
- eine rechtsverbindliche, vom Vorsitzenden und bei Tischtennisabteilungen vom Vorsitzenden des Hauptvereins unterzeichnete Erklärung, dass der Verein die Satzung und Ordnungen des Verbandes anerkennt und sich zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet.

6.1.3 Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag erfolgt durch das Präsidium und wird dem Antragsteller schriftlich, möglichst bis zum 30.04., zugestellt. Die Aufnahme des neuen Vereins wird im amtlichen Organ des Verbandes veröffentlicht. Bei Ablehnung des Antrags ist die Anrufung des Verbandssportgerichtes unter Beachtung der in der Rechtsordnung genannten Fristen möglich.

6.1.4 Die Mitglieder des Vereins bzw. der Tischtennisabteilung werden durch die Aufnahme in den HTTV Verbandsangehörige.

6.2 Beendigung der Mitgliedschaft

6.2.1 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch

- Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund
- Auflösung des Vereins/TT-Abteilung

6.2.2 Austritt

Der Austritt ist grundsätzlich nur zum 30.06. eines Jahres möglich und kann durch schriftliche Erklärung bis zum 31.05. des Jahres per Einschreiben an die Geschäftsstelle des HTTV erklärt werden.

6.2.3 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds (eines Vereins) erfolgt bei groben Verstößen gegen Verbandssinteressen, durch Beschluss des Vorstandes. Antragsberechtigt sind alle Rechtsorgane.

6.2.4 Mit dem Tag des Ausscheidens enden alle Rechte des Mitgliedes. Bestehende oder noch nicht erfüllte Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt.

6.3 Auflösung des Verbandes

6.3.1 Die Auflösung des Hessischen Tischtennis-Verbandes kann nur durch Beschluss eines Verbandstags erfolgen, wenn der entsprechende Antrag vorher beim Vorstand mit Begründung schriftlich eingereicht und durch diesen allen Mitgliedern ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde.

6.3.2 Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der auf dem Verbandstag durch die Anwesenden vertretenen Stimmen erforderlich.

6.3.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Hessischen Tischtennis-Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen der Landesregierung zu, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung, unmittelbar und ausschließlich, gemeinnützigen Vereinigungen zur Pflege des Sports zu übereignen.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Vereine sind die Träger des HTTV. Daraus ergibt sich für sie das Recht,

- die gemeinsamen Interessen durch den Verband vertreten zu lassen
- die durch den HTTV geschaffenen Einrichtungen unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen zu benutzen
- den Einsatz der Mittel des HTTV zum Wohle aller zu verlangen und
- durch stimmberechtigte Delegierte der Kreise an den Entscheidungen über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten auf dem Verbandstag mitzuwirken.

7.2 Die Vereine sind verpflichtet,

- den Verbandsschriftverkehr genau und rechtsverbindlich zu den jeweils festgesetzten Terminen zu beantworten und dabei ggf. die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden
- dem Verband eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, die als verbindliche Grundlage für die gesamte Kommunikation zwischen den Mitgliedern und dem Verband gilt
- darauf zu achten, dass die Satzungen ihres Vereins keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung des Verbandes entgegenstehen
- Urteile von Rechtsorganen und Anordnungen von Verwaltungsorganen an ihre Mitglieder entgegen zu nehmen und an die Mitglieder weiterzuleiten
- ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband fristgerecht zu erfüllen
- die für alle Mitglieder des Verbandes bestimmten Drucksachen, insbesondere das amtliche Organ des HTTV zu beziehen
- die Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Verbandes zu beachten und
- durch die stimmberechtigten Vereinsvertreter an den Kreistagen teilzunehmen

7.3 Die Vereine haften dem Verband für Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder.

8 Gliederung und Zusammensetzung der Organe des Verbandes

8.1 Der Verband gliedert sich in Kreise und Bezirke.

8.2 Die Organe des Verbandes sind:

- Verbandstag
- Beirat
- Präsidium
- Vorstand
- Rechtsorgane (außer Spielleiter)

8.3 Die Organe des Verbandes setzen sich wie folgt zusammen:

8.3.1 Der Verbandstag aus den auf den Kreistagen gewählten Delegierten, den Bezirkssportwarten, den Bezirksjugendwarten und den Mitgliedern der Verbandsorgane.

8.3.2 Der Beirat aus Vorstand, dem Bezirkssportwarten und Bezirksjugendwarten oder einem von diesen benannten Vertreter aus der Bezirksleitung, den Kreiswarten oder einem benannten Vertreter des Kreisvorstandes und je einem Vertreter der Verbandsausschüsse, soweit sie nicht im Vorstand vertreten sind, und je einem Vertreter der Rechtsausschüsse des Verbandes.

8.3.3 Das Präsidium aus:

- Präsident
- Vizepräsident Finanzen
- Vizepräsident Sport
- zwei Vizepräsidenten mit besonderer Aufgabenstellung

8.3.4 Der Vorstand aus:

- Präsidium
- Ressortleiter Jugendsport
- Ressortleiter Seniorensport
- Ressortleiter Medien
- Ressortleiter Schiedsrichter
- Ressortleiter Lehre
- Ressortleiter Mannschaftssport
- Ressortleiter Einzelsport
- Ressortleiter Schulsport und Vereinsentwicklung
- Ressortleiter Schülersport

8.3.5 Verbandsrechtsorgane

Rechtsorgane sind:

- Revisionskammer
- Einspruchskammer
- Verbandssportgericht
- Spielleiter auf Verbandsebene

8.4 Die Organisation der Bezirksebene besteht aus:

8.4.1 Dem Bezirksrat, der sich aus den Funktionsträgern des Bezirks, den Kreiswarten und je weiteren 3 Vertretern der dem Bezirk angehörenden Kreise zusammensetzt.

8.4.2.1 Leitung des Bezirks aus:

- Bezirkssportwart
- Bezirksjugendwart
- Bezirksschülerwart
- Bezirkspressewart
- Kreiswarte

Bei Bedarf kann der Bezirksrat bis zu zwei weitere Funktionsträger (Wahlämter) in die Bezirksleitung wählen.

8.5

Organe des Kreises sind:

- der Kreistag
- der Kreisvorstand
- das Kreisrechtsorgan - siehe 8.5.3 -

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

8.5.1 der Kreistag aus:

einem stimmberechtigten Vertreter je Verein sowie den Mitgliedern des Kreisvorstands

8.5.2 Der Kreisvorstand mit:

- Kreiswart
- Kreiskassenwart
- Kreissportwart
- Kreisjugendwart
- Kreisschülerwart
- Kreispressewart
- Kreisschiedsrichterwart

Bei Bedarf kann der Kreistag bis zu zwei weitere Funktionsträger (Wahlämter) in den Kreisvorstand wählen.

8.5.3 Kreisrechtsorgane sind:

Die Spielleiter der kreisgebundenen Spielklassen

9 Wahlverfahren

9.1 In die Organe des Verbandes und seine Gliederungen können nur Verbandsangehörige gewählt oder berufen werden. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Präsidiums müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, für die Jugendsprecher ist eine Altersgrenze nicht gegeben. Verbandsmitarbeiter sind die in die Organe des Verbandes (Verwaltungs- und Rechtsorgane) und seine Gliederungen gewählten Verbandsangehörigen.

9.2 Erlischt während einer Wahlperiode die Vereinsmitgliedschaft, so bewirkt dies das Ausscheiden aus dem Amt, es sei denn, dass innerhalb von 3 Monaten eine neue Vereinsmitgliedschaft erworben wird. In Ausnahmefällen beschließt der Vorstand über die weitere Zugehörigkeit.

9.3 Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, es liegt nur ein Wahlvorschlag vor. Ein Kandidat kann auch in Abwesenheit gewählt werden, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

9.4 Steht nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, dann ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der dann die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

9.5 In ein Verwaltungs- bzw. Rechtsorgan dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder eines Vereins gewählt werden. Vor der Wahl sind daher protokollarisch die Vereinszugehörigkeiten der Kandidaten festzustellen.

9.6 Eine nicht satzungsgemäß durchgeführte Wahl ist nichtig. Sie muss durch das zuständige Organ (Verbandstag, Bezirksrat oder Kreistag) wiederholt werden.

9.7 Zwei Verbandsämter in der gleichen Ebene dürfen nicht von einer Person gleichzeitig begleitet werden.

9.8 Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus einem Verwaltungs- bzw. Rechtsorgan aus, dann kann für den Rest der Wahlzeit durch Beschluss des Organs ein Ersatz gefunden werden. In gleicher Weise kann verfahren werden, wenn auf dem Verbandstag, Bezirksrat oder Kreistag nicht alle Positionen des betreffenden Verwaltungs- bzw. Rechtsorgans besetzt werden konnten.

9.9 Der Verbandsvorstand hat das Recht, Verbandsmitarbeiter auf Antrag ihres Amtes zu entheben, wenn Amtspflichten nicht erfüllt, der Satzung und den Ordnungen zuwidergehandelt wird oder die Interessen des Verbandes geschädigt werden.

Die Vorsitzenden von Rechtsorganen können durch den Verbandsvorstand nur ihres Amtes enthoben werden, wenn

- sie ihre Amtspflichten nicht erfüllen und
- ein entsprechender Antrag der Revisionskammer vorliegt.

In solchen Fällen ist der Ehrenrat mit Sitz und Stimme hinzuzuziehen.

9.10 Die Wahl der Jugendsprecher erfolgt jährlich bei den hessischen Meisterschaften ihrer Altersklassen durch die dort startenden Teilnehmer.

10 Wahl der Mitglieder der Verbandsorgane

10.1 Die Mitglieder der Verbandsorgane werden von dem Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und zwar:

Präsident

Vizepräsident Finanzen

Vizepräsident Sport

zwei Vizepräsidenten mit besonderer Aufgabenstellung

Ressortleiter Jugendsport

Ressortleiter Seniorensport

Ressortleiter Medien

Ressortleiter Schiedsrichter

Ressortleiter Lehre

Ressortleiter Mannschaftssport

Ressortleiter Einzelsport

Ressortleiter Schulsport und Vereinsentwicklung

Ressortleiter Schülersport

Vorsitzender Satzungsausschuss

Vorsitzender Ehrenrat

zwei Verbandskassenprüfer, die jedoch nicht dem Verbandsvorstand angehören.

10.2 auf dem Verbandstag werden darüber hinaus ebenfalls für drei Jahre folgende Rechtsausschüsse des Verbandes gewählt:
Revisionskammer mit dem Vorsitzenden
Einspruchskammer mit dem Vorsitzenden
Verbandsportgericht mit dem Vorsitzenden

10.3 Jeder Delegierte eines Kreises, die Bezirkssportwarte und die Bezirksjugendwarte haben je eine Stimme. Werden die Aufgaben eines Delegierten von einem Organmitglied wahrgenommen, so hat dieses zwei Stimmen. Ein Ausschussvorsitzender kann durch einen seiner Beisitzer mit Stimmrecht vertreten werden. Eine darüber hinausgehende Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

10.4 Die Zahl der Delegierten eines Kreises richtet sich nach 12.7.

11 Bezirksrat

11.1 Der ordentliche Bezirksrat findet alle drei Jahre, im Jahr vor dem Verbandstag, statt, und muss bis zum 30.6. durchgeführt werden. Er dient u.a. der Wahl folgender Funktionsträger auf Bezirksebene:

- Bezirkssportwart
- Bezirksjugendwart
- Bezirksschülerwart
- Bezirkspressewart

11.2 Die Mitglieder des Bezirksrates müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

11.3 Die Wahl- und Stimmberechtigung wird zu Beginn der Sitzung des Bezirksrates vom Bezirkssportwart, in dessen Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied der Bezirksleitung, festgestellt.

11.4 Der Bezirksrat ist beschlussfähig, vorausgesetzt, er wird ordnungsgemäß mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin, mit Einladung per E-Mail an die Mitglieder der Bezirksleitung und die Delegierten, einberufen.

12 Kreistag

12.1 Der ordentliche Kreistag findet alle drei Jahre, im Jahr vor der Sitzung des Bezirksrates, statt, und muss bis zum 30.06. durchgeführt werden. Er dient vor allem der Wahl der Funktionsträger auf Kreisebene gemäß 8.5.2. Darüber hinaus sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Kreisvorstand angehören, zu wählen.

12.2 Die Mitglieder des Kreistags müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ergibt sich aus 12.3 und 12.4.

12.3 Beim Kreistag hat jeder Verein drei Grundstimmen und für jede gemeldete Mannschaft gemäß Startgeldrechnung eine weitere Stimme.

12.4 Soweit das Stimmrecht nicht von den Vorsitzenden der Tischtennisvereine bzw. den Leitern der Tischtennisabteilungen ausgeübt werden kann, darf eine Bevollmächtigung nur schriftlich auf ein Mitglied des Vereins übertragen werden. Die Ausstellung von Blanko-Vollmachten ist unzulässig. Jeder Vereinsvertreter kann nur die Stimmen eines Vereins vertreten. Ein Verein kann auch durch eines seiner Mitglieder ohne Vollmacht auf dem Kreistag vertreten werden. Ein Stimmrecht kann aber nicht wahrgenommen werden. In diesem Fall ist die Strafordnung nicht anzuwenden.

12.5 Die Wahl- und Stimmberechtigung wird auf den Kreistagen vom Kreiswart, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes, festgestellt.

12.6 Kreistage sind beschlussfähig, vorausgesetzt, sie wurden ordnungsgemäß mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin, mit Einladung per E-Mail an die Pflicht-E-Mail-Adresse der Vereine, einberufen.

12.7 Es werden auf den Kreistagen Delegierte aus den Reihen der Vereinsvertreter oder der Organmitglieder des Kreises gewählt, die den Kreis auf dem Verbandstag vertreten. Die Zahl der zu wählenden Delegierten eines Kreises richtet sich nach der Gesamtstimmenzahl der Vereine des Kreises. Für je 75 Vereinsstimmen ist ein Delegierter zu wählen, wobei bei der Ermittlung kaufmännisch gerundet wird.

Ebenso werden aus den Reihen der Vereinsvertreter drei Delegierte gewählt, die den Kreis bei dem Bezirksrat vertreten.

13 Verbandstag

13.1 Der Verbandstag ist die Tagung der Delegierten der Kreise, die zusammen mit dem Verbandsvorstand, den Bezirkssportwarten, den Bezirksjugendwarten und den übrigen Mitgliedern der Verbandsorgane, die über die Bezirksebene hinausgehen, alle Angelegenheiten des Verbandes beraten und beschließen.

13.2 Der ordentliche Verbandstag wird alle drei Jahre einberufen. Er muss bis zum 31. Mai stattgefunden haben.

13.3 Die Aufgaben des Verbandstags sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung der vom Verbandstag gewählten Mitglieder der Verwaltungs- und Rechtsorgane
- Beschlussfassung über Verbandsangelegenheiten, insbesondere Satzungsänderungen und vorliegende Anträge
- Neuwahl der vom Verbandstag zu wählenden Mitglieder der Verwaltungs- und Rechtsorgane, außer den Spielleitern und Beauftragten

13.4 Anträge zu Verbandstagen können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie durch Mehrheitsbeschluss des Beirats oder eines Kreistags angenommen wurden und bis zum 31.12. des dem Verbandstag vorausgehenden Jahres über die Geschäftsstelle eingereicht worden sind.

Der Vorstand kann Anträge ohne zeitliche Begrenzung dem Verbandstag vorlegen; diese bedürfen einer Dreiviertelmehrheit im Vorstand.

13.5 Alle Anträge sind eingehend zu begründen. Unbegründete Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

13.6 Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Verbandstag durch die Anwesenden vertretenen Stimmen. Satzungsänderungen können aufgrund von Dringlichkeitsanträgen nicht beschlossen werden.

13.7 Außerordentliche Verbandstage können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Verbandes liegt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag mit Zustimmung eines Drittels der auf alle Tischtennisvereine oder -abteilungen entfallenden Stimmen von den Mitgliedern (Vereinen) verlangt wird.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist ebenso auf Verlangen der einfachen Mehrheit des Beirats einzuberufen.

13.8 Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Leiter des Verbandstages zu unterschreiben.

13.9 Beschlüsse des Verbandstags werden im amtlichen Organ des HTTV veröffentlicht und gelten damit als allen Mitgliedern bekannt.

13.10 Die Wahl- und Stimmberechtigung wird auf dem Verbandstag durch eine Kommission festgestellt. Die Kommission besteht aus drei Personen, die vom Plenum bestimmt werden.

13.11 Der Verbandstag ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten, vorausgesetzt, dass er ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordnungsgemäße Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des HTTV zu erfolgen.

14 Beirat

14.1 Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Erlass und Änderung von Ordnungen
- Erlass und Änderung von Durchführungsbestimmungen
- Abstimmung von Anträgen zum Verbandstag
- die Entgegennahme des Berichts der Verbandskassenprüfer in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet
- Einsprüche gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrags (siehe 6.1.3) zu behandeln
- Festlegung des amtlichen Organs des HTTV

14.2 Anträge auf Änderung von Ordnungen sowie auf Aufhebung oder Änderung oder Erlass von Durchführungsbestimmungen können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von einem Verbands- oder Kreisorgan bis zum 31.12. des Vorjahres über die Geschäftsstelle eingereicht wurden und die Zuständigkeit des Beirats ohne weiteres gegeben ist. Der Vorstand kann Anträge ohne zeitliche Begrenzung dem Beirat vorlegen. Die Beschlussfassung des Beirats erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

14.3 Alle Anträge sind eingehend zu begründen. Unbegründete Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

14.4 Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf der Beiratstagung durch die Anwesenden vertretenen Stimmen.

14.5 Über die Beiratstagung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss.

14.6 Die auf der Beiratstagung angenommenen Anträge werden im amtlichen Organ des HTTV veröffentlicht und gelten damit als allen Mitgliedern bekannt.

14.7 Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist nach Bedarf bzw. bei entscheidenden Maßnahmen aus besonderen Anlässen oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder durch den Präsidenten einzuberufen. Dieser leitet auch die Versammlung.

14.8 Der Beirat ist beschlussfähig, vorausgesetzt, dass er ordnungsgemäß mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des HTTV einberufen wurde.

15 Aufgaben der Kreistage

15.1 Der Kreistag ist die Tagung der bevollmächtigten Vertreter aller stimmberechtigten Vereine, die an den Kreistagen teilnehmen und zusammen mit dem Kreisvorstand zu beraten und zu beschließen haben.

15.2 Die Aufgaben des Kreistages sind:

- Entgegennahme von Berichten
- Entlastung der vom Kreistag gewählten Mitglieder der Verwaltungsorgane
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Neuwahl der vom Kreistag zu wählenden Mitglieder der Verwaltungsorgane
- Wahl der Delegierten des Kreises für den nächsten Verbandstag sowie den nächsten Bezirksrat
- Ortswahl für den nächsten Kreistag

15.3 Anträge zu Satzung und Ordnungen können nur dann zur Tagesordnung eines Kreistags aufgenommen werden, wenn sie fristgerecht eingereicht oder vom Kreisvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

15.4 Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf den Kreistag durch die Anwesenden vertretenen Stimmen.

16 Aufgabengebiete

16.1 Dem Vorstandsvorstand obliegt die Leitung des HTTV. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstags.

16.2 Der Vorstandsvorstand ist nach Bedarf bzw. bei entscheidenden Maßnahmen aus besonderen Anlässen oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder durch den Präsidenten einzuberufen.

16.3 Zur Vertretung des Verbandes sind jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums, die nach § 26 BGB haftbar sind, gemeinsam berechtigt.

16.4 Die Führung der Geschäfte erfolgt durch das Präsidium unter Leitung des Präsidenten. Zur Durchführung der Geschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle. Angestellte sowie bezahlte Hilfskräfte dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands beschäftigt werden. Die Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen muss in jedem Fall vorliegen.

16.5 Das Präsidium vertritt die Rechte des Arbeitgebers gegenüber den Angestellten. Das Arbeitsverhältnis der Angestellten ist in einem Arbeitsvertrag festzulegen. Richtlinie hierfür ist die finanzielle Lage des HTTV.

16.6 Der Vorstandsvorstand kann nach Abstimmung mit den zuständigen Ausschüssen und dem Satzungsausschuss Durchführungsbestimmungen zur Satzung und den Ordnungen erlassen, die bindend sind, bis sie vom Verbandstag bzw. Beirat aufgehoben oder geändert werden.

16.7 Der **Präsident** hat das Recht, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder des Vorstandes sowie sämtlicher Verwaltungsorgane zu nehmen. Er ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem Mitglied des Vorstands zu übertragen. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Vorstandssitzung und setzt die Tagesordnung fest.

Er kann im Bedarfsfall für einzelne Bereiche zuständige Organmitglieder einladen, die dann Sitz und Stimme haben.

16.8 Die **Vizepräsidenten** nach § 26 BGB haben in Vertretung des Präsidenten die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.

16.9 Dem **Vizepräsidenten Finanzen** obliegt die Kassen- und Vermögensverwaltung sowie die Überwachung des gesamten Rechnungswesens des Verbandes. Bindend für ihn sind in jedem Fall die Finanzordnung und die hierzu ergangenen Richtlinien. Darüber hinaus ist er bei Nichtbeachtung finanzieller Verpflichtungen durch die Vereine berechtigt, Strafen gemäß 2.4 StO auszusprechen.

Er hat für alle Bankkonten des gesamten HTTV Einzelvollmacht.

16.10 Der **Vizepräsident Sport** ist zuständig für sportbezogene Aufgabenstellungen des Verbandes.

16.11 Die zwei Vizepräsidenten mit besonderer Aufgabenstellung erhalten ihre Aufgaben nach Bedarf und Eignung.

16.12 Die Aufgabengebiete der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich – entsprechend der Zugehörigkeit – und der Geschäftsordnung.

16.13 Die Rechtsausschüsse des Verbandes sind unabhängige Organe; für ihre Rechtsprechung sind alle vom DTTB, HTTV und LSBH erlassenen Satzungen, Ordnungen und Regeln bindend. Letzte Instanz für alle sich aus dem Sport ergebenden Rechtsfälle im Verbandsgebiet ist die Revisionskammer. Sie muss eine Überprüfung bei den Rechtsorganen des DTTB zulassen, sofern dies nach der Rechtsordnung des DTTB möglich ist.

16.14 Der Ehrenrat ist die letzte Instanz in allen Ehrenangelegenheiten. Er ist unabhängiges Organ. Weitere Aufgaben regelt die Ehrenordnung. Seine Mitglieder müssen mindestens 35 Jahre alt sein und dem Verband mindestens fünf Jahre angehören. Sie dürfen keine anderen Ämter im Verbandsvorstand haben.

16.14.1 Aufgabe des Ehrenrates ist die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und persönlichen Streitigkeiten unter Verbandsmitarbeitern, die ihren Ursprung im Verbandsleben oder im Sportbetrieb des Verbandes haben. Voraussetzung ist, dass der Verbandsvorstand die Beilegung oder Schlichtung nicht erreichte, oder ablehnte, oder der Ehrenrat angerufen wurde.

Der Verbandsvorstand kann die Anrufung des Ehrenrates ablehnen und die Inanspruchnahme des Verbandsrechtsorgans oder der ordentlichen Rechtswege von den Betroffenen verlangen.

16.14.2 Der Ehrenrat kann aus eigener EntschlieÙung tätig werden:

- wenn der Verbandsvorstand als solcher Gegenstand des Vorhabens des Ehrenrates sein soll
- wenn der Verbandstag, Bezirksrat oder Kreistag die Behandlung eines Falles durch den Ehrenrat wünscht

16.15 Die Verbandskassenprüfer erledigen die ihnen nach der Finanzordnung und den hierzu ergangenen Richtlinien übertragenen Aufgaben.

16.16 Jugendsprecher

Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher vertreten die Belange der Jugendlichen im Verbandsjugendausschuss.

17 Verstöße; Rechts- und Strafordnung

Alle Verstöße gegen die Regeln, Satzungen und Ordnungen, gegen den sportlichen Geist und die Kameradschaft sind in der Rechts- und Strafordnung geregelt.

18 Datenschutz

Die Erfassung, Weitergabe, Veröffentlichung und Speicherung von Daten der Mitglieder, Verbandsangehörigen, Verbandsmitarbeiter, Schiedsrichter und Übungsleiter erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Die näheren Einzelheiten sind in der Datenschutzgrundverordnung geregelt.

19 Satzungs- und Ordnungsänderungen

19.1 Satzungsänderungen können nur durch einen Verbandstag beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines Änderungsbeschlusses der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der am Verbandstag durch die Anwesenden vertretenen Stimmen erforderlich.

19.2 Ist aus zwingenden Gründen eine Satzungs- und/oder Ordnungsänderung erforderlich, so kann sie in einer Sitzung des Verbandsvorstands bei Anwesenheit des Satzungsausschusses (bei Satzungsänderungen) bzw. Ausschuss Recht (bei Ordnungsänderungen) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der durch die Anwesenden vertretenen Stimmen beschlossen werden. Sollte eine Satzungs- und/oder Ordnungsänderung in der Vorstandssitzung behandelt werden, so muss dies aus der Einladung zur Sitzung hervorgehen. Eine Begründung über Art und Ausmaß der Satzungs- und/oder Ordnungsänderung ist beizufügen. Die so beschlossene Satzungsänderung ist dann dem nächsten ordentlichen Verbandstag, eine beschlossene Ordnungsänderung dem (nächsten) Beirat zur Genehmigung vorzulegen.

19.3 Anträge auf Änderung der Satzung müssen nach Verabschiedung auf den Kreistagen bis zum 31.12. des dem Verbandstag vorausgehenden Jahres bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Für Anträge des Vorstandes gilt Ziffer 13.4, Absatz 2.

19.4 Anträge auf Änderung von Ordnungen müssen nach Verabschiedung durch die Kreisorgane oder Verbandsorgane bis zum 31.12. des der Beiratstagung vorausgehenden Jahres bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Für Anträge des Vorstandes gilt Ziffer 14.2.

20 Gutachten

Den zuständigen Verbandsausschüssen obliegt es, eine einheitliche Auslegung der Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien sicherzustellen. Zu diesem Zweck werden auf Antrag oder bei Notwendigkeit vom zuständigen Verbandsausschuss Gutachten erstellt. Diese bedürfen der Ratifizierung durch den Satzungsausschuss. Gutachten sind ebenso allgemein bindend wie die betreffende Vorschrift und gelten für den auslösenden Problemfall selbst und/oder für alle künftigen Fälle bis zum Widerruf bzw. zur Einfügung in die betreffende Vorschrift.

In jedem Fall muss für die Erstellung eines externen Gutachtens die Zustimmung des Präsidiums vorliegen.

21 Geschäftsordnung

Die Aufgaben und Befugnisse aller Organe im HTTV werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

22 Schlussbestimmung

Eine Änderung der Satzung des HTTV tritt mit der Bekanntmachung im amtlichen Organ in Kraft.